

# KWF-Richtlinie

## »Stabilisierung & Erhaltung«

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,  
sowie im Rahmen von beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung



### **Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**IBW | EFRE & JTF 2021–2027**  
Investitionen in Beschäftigung  
und Wachstum | Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung &  
Just Transition Fund 2021–2027

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015



1.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.1.	Zielsetzung .....	3
1.2.	Rechtsgrundlagen .....	3
1.3.	Förderungskunde .....	4
1.4.	Ausschlusskriterien .....	4
1.5.	Art der Förderung .....	4
1.6.	Ausmaß der Förderung .....	4
2.	Besondere Bestimmungen .....	4
2.1.	Förderbare Projekte .....	4
3.	Sonstige Bestimmungen .....	5
3.1.	Subsidiarität .....	5
3.2.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen   Kontroll- Aufbewahrungs- und Berichtspflichten .....	5
4.	Inkrafttreten   Geltungsdauer .....	5

# 1. Allgemeine Bestimmungen



## 1.1. Zielsetzung

### 1.1.1.

Das Ziel dieser KWF-Richtlinie ist es, durch Maßnahmen, die der Unternehmensstabilisierung dienen, die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgchancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU sicherzustellen und eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Entwicklungspotenzial, hoher Wertschöpfung, einem hohen Internationalisierungsgrad und qualifizierten Arbeitsplätzen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus. Die Unterstützung soll zur Wettbewerbsstärkung der Kärntner Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Kärnten beitragen.

### 1.1.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind.

### 1.1.3.

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung« sowie »Unterstützung bei der Erhaltung von Unternehmen« möglich.

## 1.2. Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche KWF-Richtlinie basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

### 1.2.1.

Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz (K-WFG), LGBl. Nr. 6|1993 in der geltenden Fassung, zuletzt LGBl. Nr. 29|2020

### 1.2.2.

Verordnung (EU) 2023|2831 der Kommission vom 13. Dez. 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf »De-minimis«-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Dez. 2023, Reihe L, in Folge »De-minimis«-Verordnung)

### 1.2.3.

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.2.4.

Sofern die oben genannten rechtlichen Grundlagen geändert oder neu erlassen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen maßgebend.

### 1.2.5.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dem K-WFG bzw. nach der KWF-Rahmenrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

### 1.3. Förderungskunde

Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts müssen in Kärnten realisiert werden.



### 1.4. Ausschlusskriterien

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechts-widrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

### 1.5. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- b Gewährung von Darlehen

### 1.6. Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Regelungen in den einzelnen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen). Sie darf jedoch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht auch im Kumulierungsfall nicht überschreiten.

## 2. Besondere Bestimmungen

### 2.1. Förderbare Projekte

Unterstützt werden Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen, die nicht in der Lage sind, sich am Kapitalmarkt ausreichend zu finanzieren, aber ein ertragsfähiges bzw. zukunftsfähiges Geschäftsmodell etabliert haben bzw. ein solches in Zukunft etablieren können.



## 3. Sonstige Bestimmungen

### 3.1. Subsidiarität<sup>1</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungs-fähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

### 3.2. Allgemeine Verfahrensbestimmungen | Kontroll- Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

Für die Abwicklung und Auszahlung der Förderung sowie für Kontroll-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise die Regelung in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm).

## 4. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie tritt mit 1. Juni 2024 in Kraft und ist bis 31. Dez. 2030 befristet.

<sup>1</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.